

# Nachrichtenblatt der Militär-Regierung für den Kreis Calw

Bekanntmachungen des Herrn Gouverneurs, des Landratsamts und sämtlicher Behörden des Kreises

CALW

Freitag, 31. Mai 1946

Nr. 66

## Bekanntmachungen für den Kreis Calw

### An die Bevölkerung des Kreises!

Die Sperrzeit ist nach einem Befehl der Militärregierung von Mitternacht bis 4 Uhr morgens festgesetzt worden.

Landratsamt Calw

### Liste der Kriegsgefangenen

Die franz. Militärregierung hat erneut ein alphabetisches Namensverzeichnis von in Frankreich festgehaltenen deutschen Kriegsgefangenen herausgegeben.

Die Listen liegen zu jedermanns Einsicht auf den Bürgermeisterämtern aus und umfassen bis jetzt die Gefangenenlager;

Depot Nr. 53 Blois (Loir-et-Cher

„ „ 84 Aurnone (Côted'Or)

„ „ 87 Belfort (Teritoire de Belfort)

„ „ 151 Marseille (Bouches-du-Rhone)

„ „ 152 Aubagne

Calw, den 27. Mai 1946

Landratsamt

### Gültigkeit der Kennkarten

Anlässlich verschiedener Kontrollen wurde zu wiederholten Malen festgestellt, daß eine große Anzahl Personen keine Kennkarte besitzt oder nur unvorschriftsmäßige Papiere mit sich führt.

Es wird ein letztes Mal darauf hingewiesen, daß in der Kennkarte folgendes enthalten sein muß:

1. Alle Personalien;
2. ein Lichtbild, das mit dem Stempel des gesetzlichen Wohnorts des Inhabers versehen sein muß;
3. die Unterschrift des Bürgermeisters;
4. der Sichtvermerk der Militärregierung — Sûreté — von Calw.

Zur Erlangung dieses Sichtvermerks sind bereits Anweisungen an alle Bürgermeister des Kreises ergangen.

Diejenigen Personen, welche kein Lichtbild für die Anlegung ihrer Karteikarte abgeliefert haben, erhalten keinen Sichtvermerk.

Jede Zivilperson über 14 Jahre, die ohne Kennkarte angetroffen wird oder eine solche bei sich führt, die nicht mit den oben erwähnten Vorschriften übereinstimmt, wird ab 1. 7. 1946 laut Anordnung der Militärregierung bestraft werden.

Gouvernement Militaire de Calw.

### Schaufenstergestaltung

Die Militärregierung hat mir nachstehend übersetzte Note zur Durchführung zugehen lassen:

„Es ist festgestellt worden, daß zu dem an sich lobenswerten Zweck, ihre Auslagen anziehender zu gestalten, die Einzelhändler in ihren Schaufenstern Waren ausstellen, die nicht zum Verkauf bestimmt sind: Artikel, die bestellt waren und schon verkauft sind, künstliche Muster usw.

Eine solche Praxis hat indessen die Wirkung, den Verbraucher unnütz zu täuschen und in ihm den Eindruck zu erwecken, er könne sich diese in Wirklichkeit nicht vorhandenen und nicht erwerbbaaren Artikel kaufen, während diese überhaupt nicht verfügbar sind. Sie verursacht ihm außerdem unnötige Gänge in die Geschäfte, die ihn doch nicht befriedigen können. Um diese Mißstände abzustellen und im Interesse der Unternehmen, bitte ich Sie, den Einzelhändlern folgende Anordnungen zukommen zu lassen:

Die Artikel, die sich im Schaufenster befinden und die nicht tatsächlich zum Verkauf bestimmt sind, müssen eine entsprechende Anschrift an gut von außen sichtbarem Platz tragen, die sowohl den ausgestellten Gegenstand als nicht verkäuf-

lich bezeichnet, als auch die Gründe hierfür angibt:

1. Durch die Aufschrift „verkauft“, daß der Gegenstand schon vorher verkauft wurde.
2. Durch die Aufschrift „künstl. Muster“ (Atrappe), daß es sich um ein künstl. Modell handelt oder durch „unverkäuflicher Gegenstand einer Sammlung“, daß es sich um einen Gegenstand aus eigenem Besitz handelt.

Diese Bestimmungen beziehen sich nicht auf Artikel, die ihrer Natur nach von dem üblichen Warensortiment des Geschäfts vollständig abweichen.

Wer gegen diese Anordnung verstößt, wird durch das G. M. den zuständigen Gerichten angezeigt und den oberen Behörden in Tübingen gemeldet.“

Ich gebe diese Weisung hiermit allen Einzelhändlern mit dem Ersuchen um genaue Beachtung bekannt.

Calw, den 27. Mai 1946

Landratsamt

### An alle Musiker!

Auf Befehl der Militärregierung hat jeder der für die Öffentlichkeit Musik ausübt, umgehend einen politischen Fragebogen auszufüllen und diesen bis spätestens 10. 6. 1946 an das Landratsamt mit dem Vermerk „Musiker“ einzusenden.

Calw, den 27. Mai 1946

Landratsamt

## Bodenbenutzungserhebung 1946

Auf Anordnung der Militärregierung ist im Monat Mai 1946 wie alljährlich eine Bodenbenutzungserhebung durchzuführen. Bis zum 26. Mai 1946 erhält jeder Betrieb mit einer Bodenfläche von 0,50 und mehr Hektar (Erwerbsgartenbau-, Erwerbsobstbau- und Weinbaubetriebe auch unter 0,50 ha) vom Bürgermeister 1 Betriebsbogen (Drucksache Bo 1) zur Feststellung und Eintragung der Betriebsfläche sowie der Anbauflächen. Auch Bewirtschafter, die eine Fläche von weniger als 0,50 ha) landwirtschaftlich nutzen, können in besonderen Fällen veranlaßt werden, die entsprechenden Angaben zu machen.

Der Betriebsbogen ist sorgfältig auszufüllen und spätestens am 3. Juni 1946 an den Bürgermeister zurückzugeben. Betriebsinhaber, die bis 26. Mai 1946 den Betriebsbogen noch nicht erhalten haben, müssen

ihn vom Bürgermeister sofort anfordern. Die Betriebsinhaber oder deren Vertreter sind nach der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (RGBl. I, Seite 723) gesetzlich verpflichtet, die erforderlichen Angaben zu machen. Die Bodenbenutzungserhebung bildet die Grundlage für Maßnahmen zur Sicherung der Ernährung des deutschen Volkes. Es wird deshalb erwartet, daß alle Beteiligten ihre Betriebsbogen wahrheitsgemäß und sorgfältig ausfüllen und pünktlich an den Bürgermeister zurückgeben. Es ist damit zu rechnen, daß im Anschluß an diese Erhebung Kontrollerhebungen stattfinden. Wer falsche oder unvollständige Angaben macht, hat nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine strenge Bestrafung zu gewärtigen.

Landratsamt Calw

### Ausstellung von Identitätskarten für Ausländer durch das Gouvernement Militaire

Auf Weisung der Delegation pour le Gouvernement Militaire du Cercle de Calw gebe ich folgendes bekannt:

Alle nichtdeutschen Staatsangehörigen, die zwischen dem 1. 9. 39 und dem 8. Mai 1945 in Deutschland angekommen sind, haben sich beim Gouvernement Militaire in Calw, Service des PDR, wegen Ausstellung einer Identitätskarte raschmöglichst vorzustellen und dabei 4 neue Paßbilder mitzubringen. Hievon ausgenommen sind alle Ausländer, die keine deutschen Lebensmittelkarten beziehen (polnische Staatsangehörige in den Lagern Calw und Ebhausen, tschechische Staatsangehörige im Lager Bad Liebenzell).

Calw, den 25. Mai 1946

Landratsamt

### Anordnung der Landesdirektion der Wirtschaft — Preisaufsichtsstelle — über Höchstpreise für das Dolmetscher- und Übersetzergewerbe vom 8. Mai 1946

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird für die französisch besetzte Zone von Württemberg und Hohenzollern angeordnet:

#### I.

Für alle haupt- oder nebenberuflich ausgeführte Dolmetscher- und Übersetzerstätigkeit, mit Ausnahme der Dolmetscher und Übersetzer, die als Gehaltsempfänger eingesetzt sind, gelten mit sofortiger Wirkung die im einzelnen nachstehend aufgeführten Richtsätze. Die Richtsätze sind Höchstsätze und für gute Uebersetzungen berechnet. Personen, die nicht den Anforderungen eines geprüften Dolmetschers entsprechen, haben auf diese Höchstsätze Abschläge von 25 bis 50 Prozent je nach Leistung zu gewähren. Nicht berührt werden die Fälle, auf die die Sätze der deutschen Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige Anwendung finden.

#### II.

Es betragen die Höchstentgelte

1. für Uebersetzungen vom Deutschen in fremde Sprachen
  - a) bei leichtem und ohne weiteres zu übersetzendem Text — 20 RM. je Zeile. (Die Zeile wird allgemein durchschnittlich mit 50 Schriftzeichen gerechnet.)
  - b) Falls der Text umgeformt oder abgeändert werden muß — 25 RM. je Zeile.
  - c) Bei Uebersetzungen nach Stichwortangaben ohne Vorliegen eines wortgenauen Textes — 30 RM. je Zeile.

Für Uebersetzungen fremdsprachlicher Texte ins Deutsche — 20 RM. je Zeile.

(Bei Bemessung der Zeilengrößen wird der fremdsprachliche Text zugrunde gelegt.)

#### III.

Ergeben sich bei der Anfertigung von Uebersetzungen Schwierigkeiten, die mit

einem besonderen Zeitaufwand verbunden sind, zum Beispiel vorbereitendes Studium für bei denen die gewöhnlichen lexicographischen Hilfsmittel versagen, Rückfragen und dergleichen, schwierige Entzifferung von Texten, Worten oder Mundarten), so kann die Arbeit auch nach Stunden berechnet werden. Der Stundensatz für Uebersetzungen dieser Art sowie für die Erledigung anderer mit der Uebersetzung in Zusammenhang stehender Aufträge beträgt für jede angefangene Stunde bis zu 6.— RM.

#### IV.

Der erste Durchschlag wird nicht extra berechnet. Für jeden zusätzlich geforderten Durchschlag beträgt der Preis je Seite — 10 RM., soweit die zusätzlich verlangten Durchschläge zusammen mit dem Original in einem Arbeitsgang angefertigt werden können. Für die Anfertigung von Abschriften fremdsprachlicher Schriftstücke können 20 Prozent der in II, 2 vorgesehenen Sätze berechnet werden.

#### V.

Für Uebersetzungsarbeiten, bei denen sofortige beschleunigte Ausführung vom Auftraggeber verlangt wird und zu deren Erledigung Nacht- oder Sonntagsarbeit erforderlich ist, kann ein Zuschlag von 80 Pro-

zent erhoben werden. Von diesem Zuschlag ist der Auftraggeber jedoch bei Annahme des Auftrages in Kenntnis zu setzen.

#### VI.

Für Dolmetschertätigkeit kommen folgende Höchstsätze in Anrechnung:

Für jede Stunde beträgt die Gebühr 5.— RM. Für angefangene Stunden dürfen bis zu 30 Minuten höchstens 3.— RM. berechnet werden. Wegstrecken werden bis zu 3.— RM. je angefallene Stunde berechnet, die Fahrtkosten zusätzlich in der angefallenen Höhe. Bei Inanspruchnahme außerhalb des Wohnsitzes des Dolmetschers rechnet die Zeit von seiner Abfahrt bis zu seiner Rückkunft. Außer obigen Gebühren können die Fahrtkosten hin und zurück für die 2. Klasse und gegebenenfalls Schlafwagen berechnet werden. Die Aufwandsentschädigung beträgt 8.— RM. je Tag für Verpflegung, 7.— RM. je Tag für Uebernachtung.

Bei Benutzung des Schlafwagens kommt das Uebernachtungsgeld in Wegfall.

#### VII.

Zuwiderhandlungen werden nach der Preisstrafrechtsverordnung in der Fassung vom 26. 10. 1944 (RGBl I, S. 264) bestraft.

Tübingen, den 8. Mai 1946.

(gez.) G. Kilpper.

## Aenderung in der gesetzl. Sozialversicherung

1. Auflösung der Betriebskrankenkassen und Ersatzkrankenkassen.
2. Erhöhung der Beiträge zur Rentenversicherung.
3. Erweiterung der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung für Beschäftigte bis zu einem Jahresarbeitsverdienst von 7 200 RM.

1. Durch Verordnung Nr. 39 des französischen Oberkommandos in Deutschland vom 27. April 1946 sind die Ersatzkrankenkassen sowie die Betriebs- und Innungskrankenkassen aufgelöst worden. Die Mitglieder dieser Kassen gehen am 1. Juni 1946 auf die Ortskrankenkassen über. Zugleich ist bestimmt worden, daß ab 1. Juni 1946 alle Beschäftigten mit einem Jahresarbeitsverdienst bis zu 7 200 RM. der Krankenversicherungspflicht unterliegen.

Der Beitrag zur Invaliden- und Angestelltenversicherung wurde durch die gleiche Verordnung von 5,6 Prozent auf 9 Prozent des Lohnes erhöht. Die französische Militärregierung hat hierzu bestimmt, daß die Arbeitgeber 6 v. H. und die Arbeitnehmer 3 v. H. zu tragen haben.

Die Arbeitgeber wollen folgendes beachten:

- a) Alle Beschäftigten bis zu einem Monatsgehalt von 600 RM. — gleichgültig, ob sie bisher einer Berufskrankenkasse angehörten oder nicht — müssen ab 1. Juni 1946 zur Ortskrankenkasse auf dem üblichen Vordruck gemeldet werden. Die Meldungen sind bis 3. Juni 1946 zu erstatten. Bei der Verdienstgrenze werden

Frauen- und Kinderzuschläge nicht angerechnet. Ein Beschäftigter ist also auch versicherungspflichtig, wenn das Gehalt infolge der Familienzuschläge die Grenze von 600 RM. monatlich überschreitet.

- b) Für die neu der Krankenversicherungspflicht unterliegenden Angestellten (von 300 RM. bis 600 RM.) sind zu zahlen:

Beitrag zur Arbeitslosenversicherung wie bisher monatlich 19,78 RM.

Beitrag zur Angestelltenversicherung statt 5,6 Prozent 9 Prozent des Bruttolohnes, ferner

Beitrag zur Krankenversicherung aus einem Monatsgehalt von 300 RM.

- c) Die infolge der Neuregelung erforderlichen Beitragstabellen werden den Arbeitgebern durch die Ortskrankenkassen zur Verfügung gestellt. Sie können ab 5. Juni 1946 in Empfang genommen werden. Die Tabellen sind erstmals anzuwenden ab 1. Juni 1946, bzw. für die Lohnperiode, die nach dem 31. Mai 1946 beginnt.

2. Die bisherigen Mitglieder der Ersatz-, Betriebs- und Innungskrankenkassen wollen beachten:

- a) Krankenscheine für Neuerkrankungen werden ab 1. Juni 1946 von der Ortskrankenkasse ausgestellt.

- b) Ein im laufenden Quartal (April, Mai) bereits gelöster Krankenschein gilt auch für die weitere Zeit, wenn es sich um die bisherigen Mitglieder der Betriebs- und Innungskrankenkassen handelt. Für laufende Behandlungsfälle bei bisherigen

Mitgliedern von Ersatzkrankenkassen stellt die Ortskrankenkasse einen neuen Arztschein, gültig ab 1. Juni 1946, aus.

- c) Die bisherigen freiwilligen Mitglieder der aufgelösten Krankenkassen haben das Recht der freiwilligen Weiterversicherung bei der Ortskrankenkasse ab 1. Juni 1946. Die Anmeldung bei der Ortskrankenkasse muß innerhalb 3 Wochen, also bis spätestens 20. Juni 1946, erstattet werden.

Calw, den 27. Mai 1946

Landratsamt  
— Versicherungsamt —

### Errichtung einer Zweigstelle der Landesversicherungsanstalt Württemberg in Tübingen

In Teil II Artikel 4 Abs. 3 der Verordnung Nr. 39 der Französischen Militärregierung ist die Errichtung einer Zweigstelle der Landesversicherungsanstalt Württemberg in Tübingen vorgesehen. Diese Zweigstelle ist mit sofortiger Wirkung errichtet worden. Ihre Anschrift lautet: Zweigstelle Tübingen der Landesversicherungsanstalt Württemberg, Tübingen, Burgsteige 20, Roigelhaus. Sie führt selbständig und in eigener Verantwortung die bisher der Landesversicherungsanstalt Württemberg obliegenden Aufgaben auf dem Gebiet der Invaliden-, Kranken- und Angestelltenversicherung in der französischen Zone von Württemberg und von Hohenzollern durch. Der gesamte dienstliche Verkehr in den erwähnten Versicherungszweigen ist ab sofort mit der Zweigstelle — soweit vorgeschrieben — über das Versicherungsamt zu führen.

Calw, den 25. Mai 1946.

Landratsamt  
— Versicherungsamt —

### Meldepflicht für Radiogeräte beim Postamt

Zahlreiche Besitzer von Radioempfangsgeräten haben ihre Geräte bei der Post deshalb nicht angemeldet, weil sie eine Beschlagnahme befürchten. Dadurch entstehen für die deutsche Post und verschiedene Sendestationen beträchtliche finanzielle Verluste.

Das Gouvernement Militaire hat das Landratsamt veranlaßt, die Bevölkerung darüber zu unterrichten, daß Radioempfangsgeräte ohne weiteres benützt werden können sofern die Geräte angemeldet sind und der Inhaber die vorgeschriebenen Abgaben entrichtet.

Wenn festgestellt werden sollte, daß die Gebühren nicht entrichtet werden, so haben die Beteiligten mit entsprechenden Maßnahmen zu rechnen.

Landratsamt

### Gemüse-Erzeugerhöchstpreise ab 27. Mai 1946

Kopfsalat (Treibware) Mindestgew. 100 g je Stück 13 Rpf., 200 g je Stück 15 Rpf., nach Größ. sort., Mindestgewicht 100 g je  $\frac{1}{2}$  kg 55 Rpf.; Blattspinat je  $\frac{1}{2}$  kg 10 Rpf.; Wurzelspinat je  $\frac{1}{2}$  kg 7 Rpf.; Rhabarber, rotfleischig je  $\frac{1}{2}$  kg 12 Rpf., rotstielig je  $\frac{1}{2}$  kg 9 Rpf.,

## Technische Ueberprüfung der Kraftfahrzeuge

Auf Anordnung der Militärregierung sind sämtliche im Verkehr befindlichen Kraftfahrzeuge einer technischen Ueberprüfung zu unterziehen. Die Prüfungen werden durch den amtlich anerkannten Sachverständigen, Herrn Dipl. Ing. v. Kapff, im Laufe der nächsten Wochen in Calw, Nagold und Calmbach durchgeführt. Die Kraftfahrzeugbesitzer werden noch einzeln vorgeladen.

Bei der Vorführung sind sämtliche Kraftfahrzeugpapiere (franz. Verkehrsgenehmigung, Fahrbrief, Steuerkarte) insbesondere der Kraftfahrzeugbrief oder das letzte Gutachten des amtlich anerkannten Sachverständigen mitzubringen. Vorhandene Anhänger werden mit dem Zugfahrzeug abgenommen. Die Kraftfahrzeuge sind ohne Beladung in sauberem Zustand zur Prüfung vorzuführen.

Den Vorladungen muß unbedingt Folge geleistet werden. Bei Nichterscheinen wird die Verkehrsgenehmigung eingezogen.

Calw, den 27. Mai 1946.

Kreisstraßenverkehrsamt  
vom 8. Mai 1946

### Tankausweiskarten

Die Tankausweiskarten für Vergaserkraftstoff (Benzinmarken) mit dem Aufdruck „Mai 1946“ sind bis spätestens 9. 6. 1946 bei den Tankstellen Perrot in Calw, Sattler in Nagold oder Kallfaß in Calmbach einzulösen. Im übrigen

gelten die Tankausweiskarten in der ganzen französischen Zone.

Sollte bei den Tankstellen nicht genügend Benzin vorhanden sein, so sind die Tankausweiskarten bei den Tankstellen zu hinterlegen. Die Benzinmenge kann dann nach Eintreffen des Treibstoffs abgeholt werden.

Calw, den 20. Mai 1946

— Kreisstraßenverkehrsamt —

### Errichtung einer Nebenstelle der Industrie- u. Handelskammer in Calw

Die Industrie- und Handelskammer Rottweil hat mit Unterstützung des Herrn Gouverneurs in Calw eine Nebenstelle eingerichtet. Leiter der Nebenstelle ist Herr Th. Kraemer, der bisherige stellv. Leiter des Kreiswirtschaftsamtes Calw. Die Geschäftsstelle befindet sich in Calw, Marktplatz 7 und ist unter Fernruf 354 zu erreichen. Die Gemeinden und die Gewerbetreibenden werden gebeten, allen Schriftverkehr, der bisher über die Industrie- und Handelskammer Rottweil ging, über die Nebenstelle in Calw zu leiten und auch alle Anfragen, Auskünfte usw. schriftlich oder persönlich an diese zu richten. Zwischen der Nebenstelle und der Kammer in Rottweil besteht engste Verbindung. Handwerksbetriebe werden nach wie vor von der Kreishandwerkerschaft betreut.

Industrie- und Handelskammer  
Rottweil

### Württ. Forstdirektion Franzö. Besagungszone

Vorläufige Anordnung betr. Ausübung des Fischfanges

Bis zur Ausarbeitung des endgültigen Wortlautes des Fischereigesetzes durch die übergeordnete Besagungsbehörde sind die folgenden vorläufigen Anordnungen maßgeblich für die Ausübung des Fischfanges in allen Gewässern der französischen Zone Württembergs.

1. Die Vorschriften des württ. Fischereigesetzes vom 27. 11. 1865 bleiben einstweilen in Kraft, soweit es sich um die allgemeine Polizei, die Maßnahmen zum Schutz der Gewässer und Fische (einschl. Krebse), die für den Fischfang zugelassenen Hilfsmittel und Zeiten usw. handelt.
2. Die Geschäfte für die Fischwasser werden durch die Forstdirektion geführt, auf welche alle entsprechenden früheren Zuständigkeiten der Landräte und Bürgermeister übergehen.
3. Alle zum Zeitpunkt der Besagung gültigen Fischereipachtverträge treten mit Wirkung vom 1. 6. 45 außer Kraft. Vom 15. 4. 46 ab können sie vorläufig wieder in Kraft gesetzt werden, jedoch nur bis zum Erscheinen des endgültigen Gesetzes und höchstens auf ein Jahr (d. h. bis zum 31. 12. 1946).
4. Diese Verlängerung des Pachtvertrages findet Anwendung auf die früheren Päch-

grünstielig je  $\frac{1}{2}$  kg 8 Rpf.; Radieschen (10 St. im Bund) Mindestdurchmesser 1 cm je Bund 8 Rpf.; Radieschen (Typ Würzburger) 10 St. im Bund je Bund 10 Rpf.; Rettiche (Treibware), 5 Stück im Bund je Bund 11—15 Rpf.; Rettiche, große (Treibware), je nach Größe je Stück 5—17 Rpf.; Karotten (Treibware) 10 St. i. B., (Mindestdurchm. 2 cm) je Bund 30 Rpf.; Porree (Lauch) je  $\frac{1}{2}$  kg 15 Rpf.; Treibkohlrabi, Größe 0 (über 8 cm Mindestdurchmesser) je St. 22 Rpf., Größe I (6—8 cm Mindestdurchm.) je Stück 19 Rpf., Größe II (4—6 cm Mindestdurchm.) je Stück 17 Rpf., Größe III (2—4 cm Mindestdurchm.) je Stück 8 Rpf.; Gurken (Treibware) je  $\frac{1}{2}$  kg 55 Rpf.

Diese Preise sind Höchstpreise; sie gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, jeweils für sortierte Ware der Güteklasse A. Waren von geringerer Güte und unsortierte Ware sind entsprechend der Wertminderung — Waren der Güteklasse B mindestens um 20 v. H. — billiger zu berechnen.

Gewerbsmäßige Gärtnereien dürfen beim Direktverkauf an Kleinverbraucher die Kleinhandelsspanne von 33 $\frac{1}{3}$ % aufschlagen.

Calw, den 22. Mai 1946

Landratsamt  
— Preisbehörde —

Spendet für den Wiederaufbau  
der Brötzingen Brücke!

ter, wenn sie noch im Lande wohnhaft sind, und nach Antrag an die Forstdirektion.

Soweit es möglich ist, können Pachtverträge mit anderen Zivilpersonen (Kollektiv- oder Einzelpersonen) abgeschlossen werden. Diese haben zu bezeugen, daß sie der NSDAP nicht angehört haben oder erst nach dem 1. 5. 37 beigetreten sind und kein wichtiges Amt bekleidet haben.

5. Die Verpachtung geschieht nach dem bisherigen Verfahren und Bedingungen mit Ausnahme der Änderung gem. Abschnitt 2.

Die Verpflichtung zur Nachzucht des Fischbestandes muß unter allen Umständen durchgeführt werden.

6. Die Forst-, Gendarmerie- und Polizeibeamten überwachen die Durchführung des Fischereigesetzes.

7. Für alle Wasserläufe ist (v. Ursprung ab auf eine gewisse Strecke) ein Fischereiverbot zu erlassen, durch welches jede Art von Fischfang verboten ist und die Nachzucht von Fischen zu Lasten der Besizer des Fischwassers verstärkt wird.

8. Die Jagd auf Wasserwild ist auf allen Flüssen verboten. Die Vernichtung von Fischschädlingen durch Fallen kann den Fischereipächtern auf Antrag an die Forstdirektion genehmigt werden. Wird diese Schädlingsbekämpfung unterlassen wird sie von Amts wegen durch die Forstverwaltung zu Lasten des betreffenden Pächters durchgeführt.

9. Der französische Service Forestier erhält blanco und unentgeltlich eine bestimmte Anzahl von Fischereikarten für jedes Gewässer und verteilt sie an die Besatzungsbehörden, welche den Fischfang nicht ohne diese Fischereikarte ausüben dürfen. Diese Verpflichtung gilt jedoch nur für die Schongebiete. Außerhalb dieser Schongebiete kann das Fischereirecht von den Besatzungsbehörden ohne Fischkarte ausgeübt werden.

10. Alle Bestimmungen des Fischereigesetzes vom 27. 11. 1868, die dem Vorstehenden zuwiderlaufen, werden außer Kraft gesetzt.

11. Die Forstdirektion und alle Polizeibehörden sind beauftragt, die vorstehenden Anordnungen auszuführen, bis sie mit

## Vollmilcheinsparung im Stall

Größere Mengen an Vollmilch können bei der Fütterung der Schlachtkälber ohne Nachteil auf deren Entwicklung noch eingespart werden. Schlachtkälber sind aus Gründen der Milchersparnis sobald wie nur möglich an den Metzger abzugeben. Bis zur Abgabe an den Schlächter sollen nicht mehr wie 150 l Vollmilch Verwendung finden. Aus diesen Gründen dürfen Schlachtkälber daher höchstens 3 bis 4 Wochen alt werden. Jeder zuviel an Schlachtkälber gefütterte Liter Vollmilch bedeutet, betriebswirtschaftlich und volkswirtschaftlich gesehen, einen geldlichen Verlust. Bleistift zur Hand und nachgerechnet! Weiterhin verpflichtet die Vollmilcheinsparung alle Züchter bei der Aufzucht von Kälbern nur noch zur Verabreichung von 370 l für ein Kuhkalb und 550 l Vollmilch für ein Färrnenkalb. Bei Vorhandensein von Magermilch mehr Vollmilch zur Aufzucht zu verwenden, würde unbedingt eine nicht zu verantwortende Vollmilchverschwendung bedeuten. Bei Fehlen von Magermilch wird der Vollmilchverbrauch allerdings unumgänglich etwas höher sein. Es dürfen jedoch höchstens verfüttert werden an Kuhkalber 470 l und an Färrnenkalber 750 l Vollmilch.

Vollmilch einsparen und wieder Vollmilch einsparen ist in Anbetracht unserer sehr gespannten Fettversorgungslage das wichtigste Gebot der Stunde.

Landwirtschaftsamt Calw.

### Benützung von Regnern in Privatgärten

In letzter Zeit werden vielfach Regner zum Besprengen von Gemüsegärten, Beerenanlagen und Rasen benützt und oft stundenlang in Betrieb gehalten ohne jede Rücksicht auf Wasserknappheit. Dies hat dann zur Folge, daß hochgelegene Stadtgebiete völlig ohne Wasser sind.

Die Benützung von Regnern hat allgemein mit größter Sparsamkeit zu geschehen. Für Zeiten großer Wasserknappheit behalte ich mir vor, sie überhaupt zu verbieten.

Wegen des Ansatzes eines besonderen Wasserzinses sind Regner sofort beim Wasserwerk (Rathaus, Zimmer 3) anzumelden. Die Benützung von Regnern, für die kein Wasserzins bezahlt wird, hat Bestrafung zur Folge.

Der Bürgermeister

der Veröffentlichung der endgültigen Regelung außer Kraft treten.

12. Diese Anordnungen gelten nicht für den Bodensee, für welchen ein besonderes Gesetz durch den Service Forestier von Baden ausgearbeitet wird.

Tübingen, den 11. 4. 1946

Staatssekretariat für Finanzen  
(gez.) Binder.

Genehmigt: 16. März 1946

Der Gouverneur und Oberbeauftragte  
(gez.) Widmer.

Obige Anordnung wird den Fischereinteressenten bekanntgegeben. Die Anträge auf Pachtabschlüsse und Ausstellung von Fischereikarten sind bei den Forstämtern einzureichen, in deren Bezirk das Fischwasser liegt. Den Anträgen ist eine Bestätigung der Bürgermeister über die politische Zuverlässigkeit der Gesuchsteller nach Absatz 4 beizufügen.

Langenbrand, den 21. Mai 1946

Der Kreisforstmeister.

### Gesellschaft für Gesundheitsfürsorge und Kriegsgefangenen dienst Kreisstelle Calw, Landratsamt

Hier liegt Gef.-Post aus franz. und amerik. Gef. mit ungenauer Empfängeranschrift, um Meldung wird gebeten: Rudolf Killi, Baumgartenstraße 34 ?, Erna Höll, Hauptstraße 52 ?, Katharine Wurster ? Kr. Calw, Michael Schaible, Ortsstraße 44 ? Fr. Emma Breuninger, Kreis Calw ? Rosa Kalmbach ?, Richard Dürr ? Ferner aus Rußland von Georg Brenner an Helene Brenner; Walter Günthner an Karoline Günthner.

Suchdienst! Wo befindet sich elternloses Kind Marlies Lockstädt, geb. 5. 3. 43 oder namenloses Findelkind (Mädchen) im Alter von 2—4 Jahren. Gesucht wird ferner: Frau Maria Braun, Sohn Rudolf, Tochter Köthilde, Mutter Anna Br. geb. Oster, Frau Maria Fischtner mit 2 Kindern, alle aus dem jugoslaw. Banat? Zuletzt in Oesterreich wohnhaft. Kind Anna Issler, geb. 17. 4. 1931, Mariana.

Herausgeber: Gouvernement Militaire de Calw, Verwaltung und Anzeigenannahme: Der Landrat in Calw, Abt. Bekanntmachungen. — Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei in Calw.



Ab Samstag, 1. Juni bis 6. Juni

### Der blaue Schleier (Le voile bleu)

Der Schicksalsweg einer Krankenpflegerin  
Neue Wochenschau  
Am 31. Mai findet Truppenvorstellung statt

### Evang. Gottesdienste in Calw

Sonntag, 2. Juni (Exaudi): 8.00 Uhr Frühgottesdienst, bei gutem Wetter im Wald unter den Annabuchen; 9.30 Uhr Hauptgottesdienst; 11.00 Uhr Christenlehre Söhne.  
Mittwoch: 8.30 Uhr Betstunde (Vereinshaus), 20.00 Uhr Heilbrunnabend.  
Donnerstag: 20.00 Uhr Bibelstunde.

### Veranstaltungen

Fußball-Großkampf am Sonntag, 2. Juni, 13.30 Uhr auf dem Sportplatz Calw. Wimbberg, Calw I — Nagold I, Calw II gegen Nagold II.

### Familiennachrichten

Wir haben uns verlobt: Gertrud Rathfelder, Werner Wenzlau, Hirsau/Stuttgart, im Mai 1946

In dankbarer Freude zeigen wir die glückliche Geburt unsres Stammhalters Hans-Joachim an, Willy Vetter und Frau Etfriede, geb. Maulbetsch, Hirsau, den 18. 5. 46.

Die Geburt ihrer zweiten Tochter „Heldi“ zeigen in dankbarer Freude an. Frida Moritz, geb. Schechingen, Martin Moritz, Calw, 20. Mai 1946.

### Es starben:

Karl Lörcher, gest. am 15. 9. 44 in Kriegsgef. Frau Elisabeth Lörcher, geb. Umber mit Kindern Hermann, Michael u. Oerda. Die Eltern: Karl Lörcher und Christine, geb. Schumacher. Die Schwester: Maria. Die Schwiegermutter u. alle Angeh. Trauerfeier am Pfingstmontag 14 Uhr in Agenbach. 25. Mai 1946.

Für alle erwiesene Teilnahme beim Hinscheiden unseres lieben unvergesslichen Vaters und Großvaters Wilhelm Lutz danken wir herzlich. Geschwister Lutz, Liebelsberg.

Für die vielen Beweise der Liebe und Teilnahme bei der Trauerfeier für unseren lieben Pflegesohn und Enkel Reinhold Münz danken wir herzlich. Familie Gabel, Jakob Münz, Martinsmoos/Kentheim, 22. Mai 1946

Paul Eisenschmid, Pfarrer in Monakam fiel nach Gottes Willen am 1. März 1945 in Düsseldorf. Die Gattin: Luise Eisenschmid mit Kindern Hanspaul und Hanna-Luise. Die Mutter: Luise Eisenschmid Wwe., Korntal. Der Bruder: Pfarrer Artur Eisenschmid, Ottenhausen. Gedächtnis-Gottesdienst in Monakam am 2. Juni 1946, 14. 30 Uhr.

Für alle liebevolle Teilnahme die wir bei der Trauerfeier unsres lieben und letzten Sohnes Adolf Lutz, Obergefr., erfahren durften, danken wir herzlich. Insbesondere den Altersgen., dem Geistl. und den Chören. Die Eltern: Ernst Lutz u. Friederike, geb. Paulus. Deckenpfonn, 25. 5. 1946.

Mit Rücksicht auf den geringen für Anzeigen zur Verfügung stehenden Raum bitten wir die Anzeigentexte möglichst kurz zu fassen.